

TEILNAHMEBEDINGUNGEN VEREINSREISEN

1. Teilnehmer

Der BSC ist kein Reiseveranstalter; die in diesem Programmheft dargestellten Reisen sind kein Angebot an Jedermann, sondern stellen die vereinsinternen Freizeitkurse und Sportangebote dar, d.h. teilnahmeberechtigter sind grundsätzlich nur Mitglieder. Werden Sie Mitglied; der Jahresbeitrag ist gering. Für die Reisen der Kooperationspartner LSVB (Fahrt Nr. 1 und 14), SC Bremerhaven (Fahrt Nr. 18 und 22) und Bremen 1860 (Fahrt Nr. 38) gelten deren Teilnahmebedingungen.

2. Anmeldung

1. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende diese Teilnahmebedingungen, die im Bremer Ski Club auch aushängen, für sich und im Namen von ihm angemeldeter Personen ausdrücklich an und bestätigt, dass die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen wurden.
2. In den einzelnen Reiseangeboten des Bremer Ski Clubs sind die Orte, die Zeit der jeweiligen Freizeitkurse im Detail angegeben. Dies gilt auch für das Fahrtenprogramm und ergänzende Informationen.
3. Die Anmeldung kann online unter www.bremer-ski-club.de bzw. schriftlich, persönlich oder per Fax bei der BSC-Geschäftsstelle erfolgen. Die Anmeldung ist auch für Mitreisende des BSC-Mitgliedes gestattet. Auch diese müssen Mitglieder sein. Mit der Anmeldung erklärt der Anmeldende, dass er im Besitz einer Vollmacht zur Anmeldung der weiteren Personen ist und dass auch weitere aufgeführte Personen von diesen Teilnahmebedingungen und Datenschutzhinweisen Kenntnis haben und diese auch für sich selbst anerkennen.
4. Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldung erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung, die Einzelheiten des Freizeitkurses und die hierfür zu zahlenden Beträge im Detail enthält. Hierüber wird eine entsprechende Rechnung erteilt. Die Anmeldebestätigung enthält ein Datum, binnen derer die für Teilnahme an dem Freizeitkurs zu zahlenden Beträge zu zahlen sind. Wird die Zahlung nicht binnen dieser Frist vorgenommen (Eingang auf dem Konto des BSC), ist der BSC ohne weitere Mahnung berechtigt, seinerseits den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären. In diesem Falle bestehen keinerlei Ansprüche und Forderungen des Teilnehmers gegenüber dem BSC. Ohne vorherige Zahlung besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Freizeitkurs. Bei kurzfristiger Anmeldung/Zahlung vor Reisebeginn, ist der Zahlungsbeleg zur Veranstaltung mitzubringen.

3. Leistung

1. In den angebotenen Freizeitkursen wird unter Vollpension die Übernachtung, Frühstück, Mittagessen, Abendessen angeboten. Bei Halbpension nur Übernachtung, Frühstück, Abendessen. In den Angeboten wird ausdrücklich hervorgehoben, ob die Unterbringung in Einzelzimmern möglich ist. Sollten diese bereits belegt sein, erfolgt die Übernachtung in Mehrbettzimmern. Dies teilt der BSC den Teilnehmern bei Belegung der Einzelzimmer mit.
2. Der Leistungsumfang wird in der Ausschreibung angegeben. Ggf. fallen vor Ort neben den persönlichen Ausgaben auch Kosten für weitere Aktivitäten, für Transportkosten (Liftkarte) oder Tourismusabgaben an, sofern diese nicht ausdrücklich bereits im Teilnehmerbeitrag enthalten sind. In einzelnen gebuchten Quartieren, insbesondere Skihütten, können zusätzliche Duschkosten anfallen. Dies wird in der Beschreibung des Skikurses mitgeteilt.
Die angegebenen Fahrtkosten beziehen sich auf Fahrten mit der Bahn oder mit anderen Verkehrsmitteln ab/bis Bremen zum Zielort, sofern nicht Eigenreise vorgesehen ist.
3. Der BSC verpflichtet sich, die Teilnehmer über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach deren Kenntnis, insbesondere vom Abänderungsgrund zu informieren. Bedingen diese Änderungen eine Änderung der Teilnahmekosten, so ist der Teilnehmer berechtigt unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der Änderung von der Veranstaltung zurück zu treten. Der BSC kann dann jedoch eine

angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes, der vom BSC ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Reiseleistungen erwerben kann. Im Falle des Rücktritts ist das Recht eine andere Reise zu verlangen ausgeschlossen, wenn der BSC nicht in der Lage ist, eine Alternativfreizeit ohne Mehrpreis anzubieten.

4. Bezahlung

1. Die Bezahlung erfolgt nach Aufforderung wie in der Anmeldebestätigung angegeben (ca. 20% des Reisepreises als Anzahlung innerhalb 14 Tage nach Bestätigung; Restzahlung ca. 4 Wochen vor Reiseantritt) per Überweisung auf das Konto der Fahrtenzentrale des Vereins.

5. Preisänderungen

Der BSC behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten, Liftkosten soweit diese im Reisepreis enthalten sind, der Mehrwertsteuer, oder für die betreffende Reise geltende Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

- a.) erhöhen sich die bei Redaktionsschluss des Fahrtenprogramms (15.07.2020) oder bei Abschluss des Reisevertrages geltenden Beförderungskosten, insbesondere Bus-/Bahnfahrpreise, Bahnfahrpreise, so kann der BSC den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen.
 - aa.) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der BSC vom Teilnehmer den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - ab.) in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der kalkulierten Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der BSC auf die einzelnen Teilnehmer umlegen.
 - b.) wird die bei Abschluss des Reisevertrages geltende Mehrwertsteuer gegenüber dem BSC erhöht, so kann der Reisepreis der dann geltenden Mehrwertsteuer angepasst werden.
 - c.) bei einer Änderung der Wechselkurse gegenüber dem 15.7.2020 kann der Reisepreis um den Umfang erhöht werden, um den sich der Wechselkurs erhöht hat.
 - d.) erhöhen sich die Liftkosten, soweit diese im Reisepreis enthalten sind, kann der BSC den Reisepreis ebenfalls um den Umfang erhöhen, um den sich die Liftkosten erhöht haben.
- Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die Erhöhung bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird. Über diese Erhöhung wird der BSC den Teilnehmer unverzüglich informieren. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Es gelten die Regelungen aus Ziffer 3.3 entsprechend.

6. Rückzahlung

Der BSC handelt als Sportverein für seine Mitglieder und nicht gewinnorientiert. Ergibt eine Abrechnung eines Skikurses einen Überschuss, dann wird dieser nach Rückkehr an die Teilnehmer der Skifreizeit ausbezahlt soweit der Überschuss 5% des Reisepreises pro Teilnehmer übersteigt.

7. Rücktritt der Teilnehmer

Jeder Teilnehmer kann vor Reisebeginn nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze – egal aus welchem Grund – von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der schriftliche Zugang der Rücktrittserklärung bei der BSC-Geschäftsstelle. Der Fahrtenleiter sollte zusätzlich informiert werden.
Alle bis dahin angefallenen und noch unabwendbar anfallenden Kosten für die Freizeit, die nicht durch den BSC wegen Eingang einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber Dritten rückgängig gemacht werden

können, sind vom zurückgetretenen Teilnehmer zu tragen. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen. Es ist jedoch mindestens ein Betrag in Höhe von 25,- € als Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Eine Umbuchung wird wie eine Abmeldung und Neuanmeldung behandelt.

8. Rücktritt durch den BSC

1. Für den BSC besteht ein jederzeitiges Rücktrittsrecht, wenn die Reise durch nicht vorhersehbare Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, behördliche Empfehlungen und Auflagen oder Verhinderung der Fahrtenleitung erheblich erschwert, die Durchführung gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die durch eine solche Absage entstehenden unvermeidbaren Kosten sowie eine Verwaltungspauschale von 25,- € sind von den angemeldeten Personen der Veranstaltung zu tragen.

2. Der BSC ist auch zum Rücktritt berechtigt, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 12 Personen für die Skifreizeit nicht erreicht wird. Hiervon werden die Teilnehmer spätestens drei Wochen vor Reisebeginn unterrichtet. Bereits gezahlte Beträge werden zurück erstattet. Weitere Ansprüche gegen den BSC bestehen im Falle dieses Rücktritts nicht.

9. Ersatzperson

Bis eine Woche vor Reisebeginn kann der Teilnehmer, der den Skifreizeitskurs nicht antreten will, eine dritte Person benennen. Er hat hier allerdings die schriftliche Erklärung des Dritten vorzulegen, dass dieser die Teilnahmebedingungen des BSC anerkennt und Mitglied des Vereins ist bzw. beitreten wird. Der BSC ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderung nicht genügt, wie beispielsweise ausgeschriebene Altersstufen, Geschlecht bei Mehrbettzimmern etc. oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegen steht.

10. Schneemangel

Auch bei Schneemangel führt der BSC i.d.R. die vorgesehenen Fahrten durch, allerdings wird bei unzureichender Schneelage keine Skibetreuung angeboten. Treten einzelne oder alle Teilnehmer eines Kurses wegen Schneemangels zurück, gilt Ziff. 7 dieser Bedingungen.

11. Pass- und Devisenbestimmungen

Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses sein. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Pass-, Devisen und sonstigen Einreisebedingungen selbst verantwortlich.

12. Versicherungen

Die BSC-Mitglieder sind bei den bekannt gegebenen Freizeitkursen nach den Bestimmungen des Landesportbundes Bremen gegen Unfall versichert. Den Teilnehmern wird allerdings empfohlen, zusätzliche Versicherungen abzuschließen, z. B. die Versicherung von Beistandsleistungen auf Reisen und Rücktransportkosten, Auslandsrankenversicherung, Reiseunfallversicherung, eine Reisegepäckversicherung inklusive Skibruch und Skidiebstahl, eine Reisehaftpflichtversicherung sowie eine Reiserücktrittsversicherung.

13. Erfüllungsgehilfen

Leistungen, die der BSC ausdrücklich als Fremdleistungen vermittelt und im Fahrtenprogramm auch als solche Fremdleistungen kennzeichnet, werden von Dritten erbracht. Diese sind nicht Erfüllungsgehilfen des BSC. Für Leistungsstörungen, die in diesem Zusammenhang eintreten, haftet der BSC nicht, es sei denn, die Leistungsstörungen erfolgen vorsätzlich.

14. Haftung

1. Für die Einhaltung der Verhaltensregeln des internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln) auf Pisten und Loipen ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Bei Verletzung dieser Regel haftet der BSC wegen Überwiegendem oder Alleinverschulden des Teilnehmers nicht.

2. Soweit der Kursteilnehmer Schäden erleidet, die durch das Verhalten des BSC oder dessen Erfüllungshelfen leicht fahrlässig verursacht worden sind, wird die Haftung auf den dreifachen Reisepreis begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist und kein Schaden an Körper, Leben oder Gesundheit entstanden ist. Das Gleiche gilt bei Verschulden eines Leistungsträgers, soweit der Schaden leicht fahrlässig verursacht worden ist und kein Schaden am Leben, Körper oder Gesundheit entstanden ist.

3. Bei Schäden aus unerlaubter Handlung wird die Haftung für Schäden, soweit sie nicht am Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind, für leichte Fahrlässigkeit ebenfalls auf den dreifachen Reisepreis je Mitglied und Reise beschränkt.

4. Der BSC haftet jedoch für Schäden für Leistungen welche die Beförderung des Teilnehmers vom ausgeschriebenen Ausgangsort zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung wegen der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Teilnehmers die Verletzung von Hinweis-, Aufklärung- oder Organisationspflichten des BSC ursächlich geworden sind.

15. Mitwirkungspflicht

Jeder Teilnehmer ist bei aufgetretenen Leistungsstörungen verpflichtet diese unverzüglich der BSC Fahrtenleitung anzuzeigen, um entsprechende Schäden zu vermeiden. Diese wird für Abhilfe sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer die entsprechende Anzeige, so hat er keinen Anspruch auf Minderung oder Schadensersatz. Den Teilnehmern ist bekannt, dass sie keine Leistung eines kommerziellen Reiseveranstalters buchen, sondern sich einer gemeinschaftlichen Vereinsfreizeitfahrt anschließen, zu deren Gelingen jeder Teilnehmer im Rahmen der Gemeinschaft beitragen sollte.

16. Jugendkurse

Bei den Kinder- und Jugendkursen sind die eingesetzten Übungsleiter sowohl für die snowsportliche als auch allgemeine Betreuung der Teilnehmer verantwortlich. Für Teilnehmer unter 18 Jahren wird der Reisepreis durch Zuschüsse des Vereins ermäßigt ausgewiesen.

Zu Beginn einer Reise werden die Verhaltensweisen erörtert. Es werden die Grenzen aufgezeigt, die einer solchen Verhaltensweise gesetzt sind. Es ist daher auch erforderlich, dass im Wege des Ablaufs einer Skifreizeit entsprechende Gebote oder Verbote ausgesprochen werden. Die Erziehungsberechtigten erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis hierzu.

Wird eine Freizeit durch ständiges Fehlverhalten eines Teilnehmers erheblich belastet und ist trotz entsprechender Einwirkung auf den minderjährigen bzw. jugendlichen Teilnehmer durch die Übungsleiter und die Fahrtenleitung keine Änderung zu erwarten, ist der BSC berechtigt, den Teilnehmer auf Kosten der Erziehungsberechtigten und auch auf deren Verantwortung nach Hause zurück befördern oder von ihnen abholen zu lassen.